



Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung der
MTU Aero Engines Holding AG



MTU Aero Engines Holding AG
Dachauer Straße 665
80995 München • Deutschland
Tel. +49 89 1489-0
Fax +49 89 1489-5500
www.mtu.de



Einladung

MTU Aero Engines Holding AG
München
WKN A0D 9PT
ISIN DE000A0D9PT0

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der MTU Aero Engines Holding AG

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer
Gesellschaft zur ordentlichen Hauptver-
sammlung ein,

die am Freitag, den 27. April 2007,
um 10.00 Uhr,

im M,O,C, Veranstaltungcenter,
Lilienthalallee 40,
80939 München stattfindet.

Einlass ist ab 09.00 Uhr.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der MTU Aero Engines Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses sowie Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Die genannten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter der Adresse www.mtu.de/hv eingesehen werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 sollen 0,82 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden. Die Auszahlung der Dividende soll am 30. April 2007 erfolgen. Von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien sind nicht dividendenberechtigt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 der MTU Aero Engines Holding AG in Höhe von Euro 43,8 Mio. wie folgt zu verwenden:

Verwendung des Bilanzgewinns			
1. Bilanzgewinn	Euro	43,8 Mio.	
2. Einstellung in Gewinnrücklagen	Euro	-,-	
3. Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,82 je dividendenberechtigter Aktie	Euro	43,8 Mio.	
4. Gewinnvortrag	Euro	-,-	

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds

Der ehemalige Aufsichtsrat Prof. Dr. Sigmar Wittig hat sein Amt als Aufsichtsrat der MTU Aero Engines Holding AG mit Wirkung zum 31. März 2007 niedergelegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Klaus Eberhardt, Düsseldorf, Vorstandsvorsitzender der Rheinmetall AG, als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt dabei nicht für den Rest der ursprünglichen Amtszeit des Herrn Prof. Dr. Sigmar Wittig, sondern für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Herr Klaus Eberhardt ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Kolbenschmidt Pierburg AG (Vorsitzender),
- MAN AG [bis 10. Mai 2007],
- Rheinmetall Defence Electronics GmbH (Vorsitzender),
- Rheinmetall Landsysteme GmbH (Vorsitzender),
- Rheinmetall Waffe Munition GmbH (Vorsitzender).

Herr Klaus Eberhardt ist außerdem Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen:

- Oerlikon Contraves AG (Vorsitzender),
- Nitrochemie AG (Präsident),
- Nitrochemie Wimmis AG (Präsident),
- Eckart Wälzholz-Junius Familienstiftung,
- Dietrich Wälzholz Familienstiftung.

Der Aufsichtsrat besteht gem. §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes vom 04. Mai 1976 und § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und sechs Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)

Der elektronische Versand von Hauptversammlungsunterlagen an die Aktionäre soll künftig möglich sein. Das vom Bundestag beschlossene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1 vom 10. Januar 2007, S. 10 ff.), das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, verlangt als Voraussetzung eines elektronischen Versands von Hauptversammlungsunterlagen die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser Art der Informationsübermittlung. Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Überschrift des § 3 der Satzung wird um die Worte „und Informationen“ erweitert und lautet damit „§ 3 Bekanntmachungen und Informationen“

Der bisherige einzige Absatz des § 3 der Satzung wird zu dessen erstem Absatz; zu diesem Zweck wird ihm die Zählung „(1)“ vorangestellt.

§ 3 der Satzung wird um folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der Hauptversammlung am 12. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien läuft am 11. November 2007 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, für die Zeit vom 28. April 2007 bis einschließlich zum 27. Oktober 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz eigene Aktien mit

einem anteiligen Betrag des Grundkapitals bis zu 10 Prozent des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots (oder – soweit rechtlich zulässig – der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots) erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs um nicht mehr als 10 Prozent über- bzw. unterschreiten, wobei etwaige Erwerbsnebenkosten außer Ansatz bleiben. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei im Falle eines Erwerbs über die Börse der Mittelwert der Aktienkurse in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandeltage vor dem Erwerb der Aktien. Im Falle eines Erwerbs mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots (oder der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots) gilt der Mittelwert der Aktienkurse in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandeltage vor der Veröffentlichung des Angebots als maßgeblicher Börsenkurs. Im Fall erheblicher Kursschwankungen ist der Vorstand ermächtigt, dieses Kaufangebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots unter Berücksichtigung eines neuen Mittelwertes der Aktienkurse nach Maßgabe des vorstehenden Satzes

neu zu veröffentlichen. Bei Erwerb mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots (oder der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots) kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann weitere Bedingungen enthalten. Sofern die gesamte Annahme des Angebots (oder die Gesamtzahl der Angebote) dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen; dabei dürfen kleine zum Erwerb angebotene Pakete (bis 100 Stück) bevorzugt behandelt werden. Das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots kann weitere Bedingungen enthalten.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien der Gesellschaft auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder mittels öffentlichen Angebots an sämtliche Aktionäre vorzunehmen, soweit die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen des Matching Stock Programms der Gesellschaft an dessen

Tagesordnung

Teilnehmer veräußert werden, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen.

Soweit eine Veräußerung im Rahmen des Matching Stock Programms der Gesellschaft an Vorstandsmitglieder oder ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaft erfolgen soll, wird der Aufsichtsrat zu dieser nicht über die Börse oder mittels öffentlichen Angebots an sämtliche Aktionäre erfolgenden Veräußerung ermächtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ist insoweit ausgeschlossen.

- d) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil als Gegenleistung zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ist insoweit ausgeschlossen.
- e) Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandelschuldverschreibungen, Optionschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) zu verwenden, welche die Gesellschaft auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 31. Mai 2005 begibt oder begeben hat.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft ist insoweit ausgeschlossen.

- f) Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- g) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder zusammen ausgeübt werden. Sie können auch durch Konzernunternehmen im Sinne des § 17 Aktiengesetz ausgenutzt werden.
- h) Die Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien vom 12. Mai 2006 wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigungen aufgehoben.

Bericht des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 8

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit der üblichen Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung, die auch teilweise genutzt wurde; insgesamt wurden in Ausnutzung dieser Ermächtigung 1.825.161 Aktien durch die Gesellschaft erworben (Stand: 14. März 2007). Diese in der Hauptversammlung der MTU Aero Engines Holding AG vom 12. Mai 2006 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll verlängert werden.

Bei der Entscheidung über die Verwendung der eigenen Aktien wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung berichten.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a Aktiengesetz zu wahren. Der hier vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot (oder der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots) trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot oder die öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots überzeichnet ist, muss der

Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a Aktiengesetz gewahrt wird.

Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Aktiengesetz auch eine andere Veräußerung beschließen. Insoweit sieht der Beschluss die Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird nachzeitigem Diskussionsstand in der Fachliteratur in Höhe von bis zu 10 Prozent des Börsenpreises für zulässig gehalten. Mit dieser Ermächtigung wird auch von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Insgesamt werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insge-

Bericht des Vorstands

samt höchstens 10 Prozent des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Des Weiteren sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien ganz oder zum Teil zur Erfüllung der sich aus dem Matching Stock Programm der Gesellschaft ergebenden Ansprüche der Arbeit- und Dienstnehmer der Gesellschaft zu verwenden. Wegen der Einzelheiten dieses Programms wird auf den Abschnitt „Vergütungsbericht“ im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2006 verwiesen. Rechtstechnisch setzt diese Art der Verwendung voraus, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft insoweit ausgeschlossen wird; dies sieht der Beschluss vor.

Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien ganz oder zum Teil im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden. Die Gesellschaft soll in der Lage sein, bei sich bietenden

Gelegenheiten gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstands durchzuführen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung zu verwenden und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können. Auch diese Art der Verwendung setzt wiederum rechtstechnisch voraus, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft insoweit ausgeschlossen wird, was so im Beschluss vorgesehen ist.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente) zu verwenden, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. Mai 2005 sowie von der Hauptversammlung gefasster ergänzender Beschlüsse ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist,

die Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital und damit eine Kapitalerhöhung mit Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden. Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten.

Werden die Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheinen oder Gewinnschuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente) verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussscheine oder Gewinnschuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente). Wiederum ist es rechtstechnische Voraussetzung, dass das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft insoweit ausgeschlossen wird, was Bestandteil des Beschlusses ist.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Absatz 3 Nr. 3 Aktiengesetz kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eige-

nen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernde Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Mitteilungen

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Folgende Kreditinstitute haben die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen:

Deutsche Bank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG,
München

Commerzbank Aktiengesellschaft,
Frankfurt am Main

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 der Satzung der MTU Aero Engines Holding AG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind und ihre Aktien so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also spätestens bis Freitag, den 20. April 2007, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich entweder schriftlich bei der MTU Aero Engines Holding AG unter der Anschrift:

MTU Aero Engines Holding AG
c/o Computershare HV-Services AG
HV-Anmeldung
Prannerstraße 8
80333 München

oder per Telefax unter der Nummer:
+49 89 3090374675

oder elektronisch unter der Internet-Adresse:
www.mtu.de/hv

anmelden.

Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular bzw. der genannten Internetseite. Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscode, den Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Für die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten ist nach der Satzung der Gesellschaft die Schriftform erforderlich.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen zu diesem Zweck eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis Donnerstag, den 26. April 2007, 12.00 Uhr, schriftlich, per Telefax oder elektronisch unter der oben genannten Internet-Adresse erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanhörungen und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden.

Nähere Einzelheiten und Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung werden wir unseren Aktionären zusammen mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung mitteilen.

**Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen
von Aktionären**

Anträge der Aktionäre im Sinne von § 126
Aktiengesetz oder Wahlvorschläge im Sinne
von § 127 Aktiengesetz sind ausschließlich
entweder schriftlich unter der Anschrift:

MTU Aero Engines Holding AG
Abteilung Investor Relations
Dachauer Straße 665
80995 München

oder per Telefax unter der Nummer:
Fax: +49 89 1489-2172

oder elektronisch an folgende E-Mail-Anschrift:
hauptversammlung2007@muc.mtu.de

zu richten.

Anderweitig adressierte Anträge und Wahl-
vorschläge werden für die Zugänglichmachung
nach §§ 126, 127 Aktiengesetz nicht berück-
sichtigt. Bis spätestens Donnerstag, den
12. April 2007, unter vorstehender Adresse
eingehende, zugänglich zu machende Anträge
und Wahlvorschläge von Aktionären zu den
Punkten der Tagsordnung werden einschließ-
lich des Namens des Aktionärs, einer Begrün-
dung und einer etwaigen Stellungnahme der
Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang
unter der Internet-Adresse:

www.mtu.de/hv

veröffentlicht.

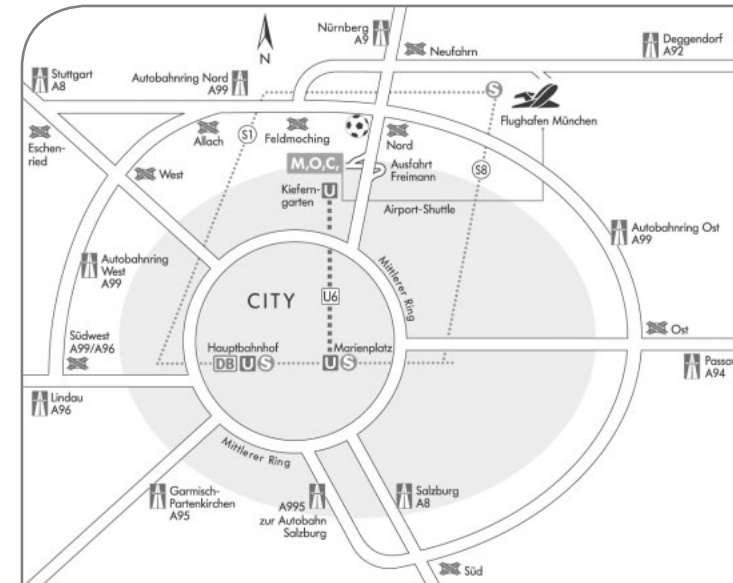
Mitteilung gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG in der
Fassung des Transparenzrichtlinie-Umset-
zungsgesetzes teilen wir mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptver-
sammlung 2007 hat die MTU Aero Engines
Holding AG insgesamt 55.000.000 Aktien aus-
gegeben, die 55.000.000 Stimmen gewähren.
Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Ein-
berufung 1.825.161 eigene Aktien. Aus diesen
eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine
Stimmrechte zu.

München, im März 2007
MTU Aero Engines Holding AG
Der Vorstand

Wegbeschreibung



Aus Richtung:

Flughafen:

- A 92 bis Autobahnkreuz Neufahrn
- A 9 bis Ausfahrt München-Freimann

Nürnberg:

- A 9 bis Ausfahrt München-Freimann

Stuttgart:

- A 8 Autobahnkreuz Eschenried
- A 99 Richtung Salzburg
- Autobahnkreuz München-Nord die A 9 Richtung München
- Ausfahrt München-Freimann

Lindau:

- A 96 bis Autobahnkreuz Süd-West
- A 99 Richtung Salzburg
- Autobahnkreuz München-Nord die A 9 Richtung München
- Ausfahrt München-Freimann

Garmisch:

- Autobahn A 95 bis Autobahnende
- Mittlerer Ring Nord
- Olympia Park
- Autobahn A 9 in Richtung Nürnberg/Flughafen
- Ausfahrt München-Freimann

Salzburg:

- Autobahnkreuz München-Süd die A 99 Richtung Nürnberg
- Autobahnkreuz München-Nord die A 9 Richtung München
- Ausfahrt München-Freimann

Passau:

- Autobahn A 94 bis Autobahnkreuz München-Ost die A 99 Richtung Nürnberg
- Autobahnkreuz München-Nord die A 9 Richtung München
- Ausfahrt München-Freimann

Allgemein:

- Von der Stadtmitte oder sonstigen Richtungen über die Autobahn A 9, Ausfahrt München-Freimann. In die Heidemannstraße und dann in die Lilienthalallee 40 einbiegen, ca. 500 m zum M,O,C,.

U-Bahn:

- vom Marienplatz mit der U 6 Richtung Garching-Forschungszentrum oder Fröttmaning; Fahrtzeit 12 Minuten;
- vom Hauptbahnhof zum Marienplatz 2 Stationen mit der S-Bahn; dann weiter mit U 6
- Ausstieg: Haltestelle Kieferngarten
- 5 Minuten Fußweg zum M,O,C,